

Westerwälder Zeitung

Amtliches Kreisblatt des Oberwesterwaldkreises.

Preis vierteljährlich durch die Post bezogen 1 M. 60 Pf.
Erscheint Dienstags und Freitags.

Redaktion, Druck und Verlag
von Carl Ebner in Marienberg.

Insertionsgebühr die Zeile oder deren Raum 15 Pf.
Bei Wiederholung Rabatt.

Nr. 15.

Fernsprech-Anschluß Nr. 87.

Marienberg, Dienstag, den 20. Februar.

1917.

Amtliches.

Bekanntmachung über Kartoffeln.

Vom 7. Februar 1917.

Auf Grund der Bekanntmachung über Kriegsmaßnahmen zur Sicherung der Volksernährung vom 22. Mai 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 401) wird verordnet:

Artikel 1

Die §§ 1 und 2 der Bekanntmachung über Kartoffeln vom 1. Dezember 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1314) erhalten folgende Fassung:

§ 1

Die Regelung der Versorgung der Bevölkerung mit Speisekartoffeln (§ 2 der Bekanntmachung über die Kartoffelversorgung vom 26. Juni 1916, Reichs-Gesetzbl. S. 590) hat nach dem Grundsatz zu erfolgen, daß der Kartoffelerzeuger bis zum 20. Juli 1917 auf den Tag und Kopf 1 Pfund Kartoffeln seiner Ernte für sich und für jeden Angehörigen seiner Wirtschaft verwenden darf. Im übrigen wird der Tageskopfsatz bis zum 20. Juli 1917 auf höchstens $\frac{3}{4}$ Pfund Kartoffeln mit der Maßgabe festgesetzt, daß der Schwerarbeiter eine tägliche Zulage bis $\frac{3}{4}$ Pfund erhält. Die Vorschriften über den Ersatz eines Teiles der Kartoffelmengen durch Kohlrüben (Bekanntmachung über Kohlrüben vom 1. Dezember 1916, Reichs-Gesetzbl. S. 1316) bleiben unberührt.

§ 2

Kartoffeln, Kartoffelstärke, Kartoffelstärkemehl sowie Erzeugnisse der Kartoffeltrocknerei dürfen, vorbehaltlich der Vorschrift im Abs. 2, nicht verfüttert werden.

Der Kommunalverband kann gestatten, daß Kartoffeln, die sich nachweislich zur menschlichen Ernährung nicht eignen und einer Trockenanlage oder einem Fabrikbetriebe zur Verarbeitung nicht zugeführt werden können, an Schweine und Federvieh und, soweit die Verfütterung an solche Tiere nicht möglich ist, auch an andere Tiere verfüttert werden.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt mit dem 10. Februar 1917 in Kraft.

Berlin, den 7. Februar 1917

Der Stellvertreter des Reichskanzlers
Dr. Helfferich

Frankfurt a. M., den 18. Jan. 1917.

Betrifft: Einberufung kriegsbrauchbarer Wehrpflichtiger, die zurückgestellt und in Hilfsdienstbetrieben beschäftigt sind, zum Heeresdienst.

In dieser schweren und doch so großen Zeit ist die Kraft eines jeden Mannes im Dienste der Kriegswirtschaft unbedingt notwendig. Nur die höchste Pflichterfüllung und größte Kraftanstrengung des einen Volkes wird den Frieden, den die Feinde mit Uebermut und Hohn zurückgewiesen haben, erzwingen.

Darum arbeite jeder mit seiner ganzen Kraft dort, wo er im Dienste der Kriegswirtschaft steht. Jeder Wechsel mindert die Leistungsfähigkeit der Kriegswirtschaft und damit die Schlagfertigkeit unseres Heeres. Dessen muß sich jeder bewußt sein und nur aus einem wichtigen Grunde nach reiflicher Ueberlegung darf daher ein zurückgestellter Wehrpflichtiger seine Arbeitsstelle wechseln.

Die für die Kriegswirtschaft zurückgestellten Wehrpflichtigen unterliegen nunmehr den Bestimmungen des Gesetzes über den vaterländischen Hilfsdienst. Sie dürfen demnach ihre Arbeitsstelle nur wechseln, wenn sie die schriftliche Einwilligungserklärung (den Abkehrschein) von ihrem Arbeitgeber oder im Falle der Verweigerung von dem Schlichtungsausschuß erhalten haben. Schlichtungsausschüsse sind in der Regel bei jedem Bezirkskommando errichtet. Näheres ist bei den Meldeämtern oder den Polizeibehörden zu erfahren.

Jeder vom Heeresdienst zurückgestellte Reklamierter, der ohne Abkehrschein und ohne den Schlichtungsausschuß anzurufen, die Arbeit in dem Betrieb, für den er zurückgezogen ist, niederlegt, wird zum Heeresdienst eingezogen.

Der Erlaß meines Herrn Vorgängers vom 24. 3. 15 - II b 26902 - wird bezüglich der Einziehung Reklamierter nach Maßgabe obiger Bestimmungen abgeändert.

Unberührt von diesen Bestimmungen bleibt die Einziehung aus militärischen Gründen.

Der stellvertretende Kommandierende General
Niedel, Generalleutnant.

Die Ortspolizeibehörden ersuche ich, vorstehenden Erlaß den in Frage kommenden Arbeitgebern bekannt zu geben und diese zu veranlassen, den Erlaß an geeigneten Stellen in den Betrieben zum Aushang zu bringen. Den Arbeitgebern ist auch bekannt zu geben, daß ihre Verpflichtung, bei Niederlegung der Arbeiten seitens zurückgestellter oder beurlaubter, wehrpflichtiger Personen die zuständigen Bezirkskommandos bzw. Truppenteile sofort zu benachrichtigen, bestehen bleibt.

Nachstehend abgedrucktes Verzeichnis erhält die im Korpsbereich errichteten vorläufigen Schlichtungsausschüsse.

Der Zivilvorsitzende der Ersatzkommission.

Verzeichnis der vorläufigen Schlichtungsausschüsse.

1. Oberlahnstein, für die Kreise: Unterlahn Diez, St. Goarshausen, Unterwesterwald Montabaur. 2. Wiesbaden, für die Kreise: Stadt- und Land Wiesbaden, Rheingau Rudesheim, Untertaunus Langenschwalbach. 3. Höchst a. M., für die Kreise: Höchst, Uffingen, Ober-Taunus Bad Homburg. 4. Arnsberg, für die Kreise: Brilon, Meschede, Arnsberg. 5. Siegen, für die Kreise: Wittgenstein, Siegen Olpe. 6. Altena, für die Kreise: Altena, Stadt Lüdenscheld. 7. Frankfurt a. M., für die Kreise: Stadt Frankfurt a. M. 8. Hanau a. M., für die Kreise: Stadt- und Land Hanau a. M., Gelnhausen. 9. Fulda, für die Kreise: Fulda, Schlüchtern, Gersfeld. 10. Limburg, a. d. L., für die Kreise: Oberlahn Weilburg, Westerburg, Oberwesterwald Marienberg, Limburg. 11. Wehlar, für die Kreise: Dill Dillenburg, Wehlar. 12. Gießen, für die Kreise: Friedberg, Biedingen, Gießen, Alsfeld, Lauterbach, Schotten. 13. Offenbach a. M., für die Kreise: Offenbach. 14. Mainz, für die Kreise: Mainz, Bingen, Groß-Berau. 15. Worms, für die Kreise: Worms, Oppenheim, Alzen. 16. Darmstadt, für die Kreise: Darmstadt, Dieburg, Bensheim, Erbach, Heppenheim.

Nachtragsbekanntmachung.

Nr. W. 1. 210/12. 16. K. R. A.

zu der Bekanntmachung Nr. W. 1. 761/12. 15. K. R. A., vom 31. Dezember 1915, betreffend Veräußerungs-, Verarbeitungs- und Bewegungsverbot für Web-, Trikot-, Wirk- und Strickgarne.

Vom 15. Februar 1917.

Nachstehende Bekanntmachung wird auf Ersuchen des Königlichen Kriegsministeriums hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerkten, daß soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verurteilt sind, jede Zuwiderhandlung gegen die Beschlagnahmeverordnungen nach § 6 der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf vom 24. Juni 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 357) in Verbindung mit den Ergänzungsbekanntmachungen vom 9. Oktober 1915, 25. November 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 645 und 778) und vom 14. September 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1019) bestraft wird. Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 602) unterlagert werden.

Artikel 1.

§ 4 der Bekanntmachung, betreffend Veräußerungs-, Verarbeitungs- und Bewegungsverbot für Web-, Trikot-, Wirk- und Strickgarne, vom 31. Dezember 1915 - W. 1. 761/12. 15. K. R. A. - erhält folgende Fassung:

§ 4

Ausnahmen vom Veräußerungsverbot.

Ausgenommen von den im § 3 getroffenen Anordnungen sind:

1. von den im § 2 unter A aufgeführten Web-, Trikot- und Wirkgarne alle Noppen, Schleifen, (Loopgarne) und solche Garne, welche mit einem oder mehreren aus pflanzlichen Fasern hergestellten Fäden gezwirnt sind;
2. von den im § 2 unter B aufgeführten Strickgarne

a) alle im Haushalt und in Hausgewerbebetrieben zum Zwecke der eigenen Verarbeitung befindlichen Mengen;

b) 60 vom Hundert der Vorräte, die sich am 31. Dezember 1915 bereits in Warenhäusern oder in sonstigen offenen Ladengeschäften zum Kleinverkauf oder zum Verkauf an Hausgewerbebetrieben befanden mindestens jedoch 25 kg.

Diese Ausnahmen von dem Veräußerungsverbot greifen jedoch nur hinsichtlich der in Ziffer 1 bzw. 2 b näher bezeichneten Gegenstände und Mengen dann Platz, wenn

aa) die Gegenstände, welche in Ziffer 2 b dieses Paragraphen näher bezeichnet sind, zum Klein-

verkauf unmittelbar für die Verarbeitung im Haushalt und zum Verkauf an Hausgewerbebetriebe auch weiterhin wirklich feilgehalten werden;

bb) der Verkaufspreis der einzelnen Sorten der in Ziffer 1 und 2 b dieses Paragraphen näher bezeichneten Gegenstände jeweils nicht höher bemessen wird als der zuletzt vor dem 31. Dezember 1915 von demselben Verkäufer erzielte Verkaufspreis.

Wer trotz dieser Vorschriften die von dem Veräußerungsverbot ausgenommenen Mengen zurückhält oder höhere Verkaufspreise fordert, hat die Enteignung der Waren zu gewärtigen.

Weitere Freigaben von Vorräten der im § 2 unter B näher bezeichneten Strickgarne, soweit sie sich am 31. Dezember 1915 in Warenhäusern oder sonstigen offenen Ladengeschäften zum Kleinverkauf oder zum Verkauf an Hausgewerbebetriebe befanden, sind in Aussicht genommen. Einzelanträge auf Freigabe sind zu unterlassen, weil sie nicht berücksichtigt werden können.

Artikel 2.

Diese Bekanntmachung tritt mit dem 15. Februar 1917 in Kraft.

Frankfurt a. M., 15. Februar 1917.

Stellv. Generalkommando. 18. Armee-korps.

18. Armee-korps. Stellvertretendes Generalkommando.

Frankfurt a. M., den 26. 1. 1917.

Betr.: Veröffentlichung von Anzeigen über die Beschäftigung von Arbeitskräften jeder Art.

Auf Grund des § 9 b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. 6. 1851 in der Fassung des Gesetzes vom 11. 12. 1915 bestimme ich im Einvernehmen mit dem Gouverneur der Festung Mainz für den ganzen Bereich des 18. Armee-korps, unter Ausschluß des Bezirks der Kommandantur Coblenz, hiermit folgendes:

An Stelle aller seitherigen Anordnungen über Anzeigen auf dem Stellungsvermittlungsmarkt treten folgende Bestimmungen:

Verboden sind folgende Anzeigen in der Tages- und Fachpresse, sowie in den periodisch erscheinenden Zeitschriften und Zeitungen ohne Rücksicht darauf, ob kriegs- oder privatwirtschaftliche Betriebe in Frage kommen:

1. Anzeigen unter Chiffre oder Deckadresse, soweit sie a) der Anwerbung gewerblicher männlicher oder weiblicher Arbeitskräfte, einschließlich der Werkmeister und Vorarbeiter, dienen, b) Stellungsgefühle männlicher oder weiblicher Arbeitskräfte enthalten.

Ausgenommen von dem Verbote sind Anzeigen, die kaufmännische, technische und wissenschaftliche Angestellte (in weiterem Sinne), den Neueintritt von Lehrlingen (männlichen oder weiblichen), Hauspersonal jeder Art und landwirtschaftliche Arbeitskräfte betreffen.

Die Angabe nicht gewerbmäßiger Arbeitsnachweise, zu denen auch die Deutsche Arbeiterzentrale gehört, ist nicht als Deckadresse anzusehen. Gewerbmäßige Arbeitsnachweise bedürfen, falls sie ihren Namen als Anzeigeunterchrift benutzen wollen, der Genehmigung der zuständigen Polizeibehörde.

2. Anzeigen jeder Art, in denen

- a) ein Hinweis auf hohe Löhne oder besondere Vergünstigungen, enthalten ist,
- b) eine Zusage auf Befreiung oder Zurückstellung vom Heeresdienst oder auf Stellung eines entsprechenden Antrags des Arbeitgebers gegeben wird,
- c) von Arbeitsuchenden Zurückstellung vom Heeresdienst angestrebt wird.

3. Anzeigen, in denen Arbeit im neutralen oder feindlichen Ausland angeboten oder gesucht wird.

4. Anzeigen, die einen direkten oder indirekten Hinweis auf das Gesetz über den vaterländischen Hilfsdienst enthalten, soweit sie nicht vom Kriegsamt oder Kriegsamtsstellen ausgehen oder genehmigt sind.

Anzeigen in den Zeitungen usw. gleichzuachten sind in den Fällen unter 3. 1-4 Plakate, Flugblätter (Handzettel), sowie vervielfältigte Werbeschreiben jeder Art.

Wer den vorstehenden Bestimmungen zuwiderhandelt oder zu ihrer Uebertretung auffordert oder anreizt, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahr bestraft. Sind mildernde Umstände vorhanden, so kann auf Haft oder Geldstrafe bis 1500 Mk. erkannt werden.

Der stellvertretende Kommandierende General
Niedel, Generalleutnant.

Bekanntmachung über die Verwendung von Rüben bei der Be- reitung von Roggenbrot.

Vom 5. Februar 1917

Auf Grund des § 5 der Verordnung über die Be-
reitung von Backware vom 26. Mai 1916 (Reichs-Ge-
setzbl. S. 413) und der Verordnung zur Änderung
dieser Verordnung über die Bereitung von Backware
vom 18. Januar 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 68) in Ver-
bindung mit § 1 der Bekanntmachung über die
Errichtung eines Kriegsernährungsamts vom 22. Mai
1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 402) wird bestimmt:

§ 1

Zur Bereitung von Roggenbrot können statt Kar-
toffeln Rüben, mit Ausnahme von Zuckerrüben, ver-
wendet werden. Dabei entsprechen hundert Gewichtsteile
Trockenrüben hundert Gewichtsteilen Kartoffelflocken
und hundert Gewichtsteile frischer Rüben fünfzig Ge-
wichtsteilen gequellter oder geriebener Kartoffeln.

§ 2

Diese Bestimmung tritt mit dem Tage der Verkün-
dung in Kraft.

Berlin, den 5. Februar 1917.

Der Präsident des Kriegsernährungsamts
von Batocki

Berlin W 9, den 31. Januar 1917.

In Ausführung der Bundesratsverordnung vom
15. Januar 1917 über Preisbeschränkungen bei Aus-
besserungen von Schuhwaren (R. G. Bl. S. 358) be-
stimmten wir folgendes:

1. Zuständige Behörden im Sinne des § 4 der
Verordnung sind unter Ziffer 1 der Ausführungsan-
weisung vom 5. Oktober 1916 (S. M. Bl. S. 358) zu
den Bundesratsverordnungen vom 14. und 28. Sep-
tember 1916 (R. G. Bl. S. 1022 und 1077) genannten
Behörden.

2. Zuständige Behörden im Sinne des § 7 der
Verordnung sind die unter Ziffer 2 der vorbezeichneten
Ausführungsanweisung genannten Behörden.

Der Justizminister.

J. B. gez.: Dr. Mügel.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

J. A. Zusekly.

18. Armeekorps. Stellvertretendes Generalkommando.

Frankfurt a. M. den 29. Januar 1917.

Betr.: Verhinderung des Reichsmarkabflusses nach dem Auslande.

Unter Bezug auf die Verordnung des stellvertre-
tenden Generalkommandos vom 9. ds. Mts. — III b
180/134 — wird mitgeteilt, daß das Reichsbankdirek-
torium

a) für den Reichsmarkverkehr mit Luxemburg
b) für den allgemeinen Postcheckverkehr
eine allgemeine Genehmigung erteilt hat. Demgemäß
ist die Verordnung nicht auf den Verkehr mit Luxem-
burg und den allgemeinen Postcheckverkehr anzuwenden.

Zur Behebung etwaiger Zweifel wird ferner mit-
geteilt, daß Geldtransporte und Verfügungen der Heer-
esstellen und militärischen Kassen z. B. für Löhnungs-
und dergleichen Zwecke nicht unter die Verordnung fallen
und daher nicht zu behindern sind.

Schließlich liegt Veranlassung vor, darauf hinzu-
weisen, daß Ziffer 2 der erlassenen Verordnung sich nur
auf die Maßnahmen inländischer Personen und Firmen
bezieht, das Verfügungsrecht der Ausländer ist abfich-
lich nicht eingeschränkt worden.

Von Seiten des stellv. Generalkommandos.

Für den Chef des Stabes:

Wessig,

Oberkriegsgerichtsrat.

Bekanntmachung

Nr. 973. 1. 17. R. II. 2 e. (L. M. B.) betreffend Bestandserhebung von Landwirt- schaftlichen Maschinen und Geräten.

Vom 1. Februar 1917.

Nachstehende Bekanntmachung wird hiermit auf
Ersuchen des Königlich-kriegsministeriums mit dem
Bemerkung zur allgemeinen Kenntnis gebracht, daß Zu-
widerhandlungen gegen die Anordnungen auf Grund
der Bekanntmachung über Vorratserhebungen vom
2. Februar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 54) in Verbindung
mit den Bekanntmachungen vom September 1915
(Reichs-Gesetzbl. S. 549) und vom 21. Oktober 1915
(Reichs-Gesetzbl. S. 684) bestraft werden, soweit nicht
nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen ver-
wirkt sind. Auch kann der Betrieb des Handelsgewer-
bes gemäß der Bekanntmachung über Fernhaltung
unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. Sep-
tember 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) untersagt werden.

§ 1.

Meldepflicht.

Die von dieser Bekanntmachung betroffenen Personen
(meldepflichtigen Personen) unterliegen bezüglich der

*) Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser
Verordnung verpflichtet ist, nicht in der geforderten Frist erteilt,
oder willentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht,
wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe
bis zu zehntausend Mark bestraft, auch können Vorräte, die
verschwiegen sind, im Urteil für den Staat verfallen erklärt werden.
Ebenso wird bestraft, wer vorsätzlich die vorgeschriebenen Lager-
bücher einzurichten oder zu führen unterläßt.

Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser
Verordnung verpflichtet ist, nicht in der geforderten Frist erteilt
oder unrichtige und unvollständige Angaben macht, wird mit
Geldstrafe bis zu dreitausend Mark oder im Unvermögensfalle
mit Gefängnis bis zu 6 Monaten bestraft. Ebenso wird bestraft
wer fahrlässig die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder
zu führen unterläßt.

von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenstände
(meldepflichtigen Gegenstände) einer Meldepflicht.

§ 2.

Meldepflichtige Gegenstände.

Von dieser Bekanntmachung werden alle nach-
stehend aufgeführten landwirtschaftlichen Maschinen und
Geräte betroffen, die sich in Fabriken, Werkstätten,
Handelslagern und bei gewerbsmäßigen Vermietern
zum Zwecke des Verkaufs und der Verleihung befinden
und zwar:

- Klasse a: Zur Bodenbearbeitung,
- " b: Zur Düngung,
- " c: Zum Säen und Pflanzen,
- " d: Zur Ernte,
- " e: Dreschmaschinen und zugehörige
Geräte,
- " f: Zur Bearbeitung von Samen,
Körnern, Hülsen, Knollenfrüchten
und Bspinnspinnanlagen,
- " g: Zur Futterbereitung,
- " h: Zur Obstverwertung,
- " i: Zur Milchgewinnung und Ver-
arbeitung,
- " k: Zur Schädlingsbekämpfung
- " l: Zum Antrieb landwirtschaftlicher
Maschinen.

§ 3.

Meldepflichtige Personen.

Zur Meldung verpflichtet sind alle natürlichen und
juristischen Personen, Gesellschaften, Firmen, sowie öf-
fentlich-rechtliche Körperschaften, die Eigentum oder
Gewahrsam an meldepflichtigen Gegenständen für den
Zweck des Verkaufs oder der Verleihung haben, oder
bei denen sich solche unter Zollaufsicht befinden.

§ 4.

Stichtag.

Für die Meldepflicht ist der am Beginn des 1.
Februar vorhandene Bestand an meldepflichtigen Gegen-
ständen maßgebend.

§ 5.

Art der Meldung.

Für die Meldung sind nur die amtlichen Melde-
listen und Klassenkarten zu benutzen, welche von der
Landwirtschaftlichen Maschinen-Versorgungsstelle des
Waffen- und Munitions-Beschaffungsamts, Berlin W 15,
Kurfürstendamm 193-194, kostenlos abgegeben wer-
den. Sie sind auf einer Postkarte anzufordern, welche
keine andere Mitteilungen enthalten darf, als die An-
forderung einer Sammelkarte und eines Kartenblocks
und die deutliche Unterschrift mit genauer Adresse und
Firmenstempel.

Die Kartenblocks enthalten für jede in § 2 ange-
gebene Maschinengattung eine besondere Karte, welche
nur mit den verlangten Stückzahlen und Ausgaben aus-
zufüllen ist.

In der Sammelkarte sind die Gesamtzahlen, der in
den einzelnen Karten gemeldeten Maschinen und Geräte
zusammenzutragen und die entsprechenden Fragen zu
beantworten.

§ 6.

Meldefrist und Meldestelle.

Sammelkarte und Klassenkarte sind vom Anmelder
ordnungsgemäß postfrei zu machen und bis zum 15.
Februar 1917 an die landwirtschaftliche Maschinen-Vor-
sorgungsstelle beim Waffen und Munitions-Beschaffungs-
Amt, Berlin W 15, Kurfürstendamm 193-194, ein-
zusenden.

§ 7.

Anfragen und Anträge.

Auf die vorstehenden Anordnungen bezüglichen
Anfragen und Anträge sind an die Landwirtschaftliche
Maschinen-Versorgungsstelle beim Waffen- und Munitions-
Beschaffung-Amt, Berlin W 15, Kurfürstendamm
193-194, zu richten und am Kopf des Schreibens
mit der Bezeichnung „Bestandsaufnahme von land-
wirtschaftlichen Maschinen und Geräten“ zu versehen.

§ 8.

Inkrafttreten.

Diese Bekanntmachung tritt am 1. Februar 1917
in Kraft.

Frankfurt a. M., den 1. Februar 1917.

Stellv. Generalkommando. 18. Armeekorps.

Vaterländischer-Hilfsdienst.

Aufforderung des Kriegsamts zur freiwilligen
Meldung gemäß § 7 Abs. 2 des Gesetzes über den
vaterländischen Hilfsdienst.

Holzhauser
werden im Betriebe der Forstverwaltung auch weiterhin
noch dringend benötigt namentlich um das notwendige
Brennholz zu gewinnen. Hilfsdienstpflichtige, die zur
Beschäftigung in der Forstwirtschaft geeignet sind, werden
daher wiederholt aufgefordert, sich bei den Oberförstern
des Bezirks, in dem sie Hilfsdienst leisten wollen,
alsbald anzumelden.

Kriegsamtstelle in Frankfurt a. M.

Marienberg, den 12. Februar 1917.

Regelung der Seifenabgabe und Seifen- kontrolle.

§ 1

Jeder, der im Kleinhandel Seife abgibt, hat ein
Lagerbuch über seine am 1. jeden Monats vorhandenen
Bestände an Seife, Seifenpulver und anderen fetthal-
tigen Waschlösungen zu führen.

§ 2

Jede im Laufe des Monats stattfindende An-
schaffung von Seife u. s. w. ist von dem Seifenhändler
in ein Verzeichnis einzutragen. Die bei der Anschaffung

ausgestellten und erhaltenen Rechnungen und sonstige
Unterlagen sind in Uebersichtlicher Weise zu sammeln
und zur Einsichtnahme des überwachungsbeamten je-
zeit zur Verfügung zu halten.

§ 3

Die bei der Abgabe von Seife usw. erhaltenen
Abschnitte der Seifenkarte sind sorgfältig aufzubewahren
und bis spätestens dem 10. jeden Monats an die
Ortspolizeibehörden abzuliefern.

§ 4

Für die Abgabe von Seife usw. gegen Vorlegung
von Ausweisen (Bezugscheine der Ortsbehörden usw.)
ist ein Nachweisbuch anzulegen, das über jede Abgabe
nach Zeit und Menge sowie über den Aussteller und
die laufende Nummer des Ausweises (Bezugscheins)
Aufschluß zu geben hat.

§ 5

Zu widerhandlungen werden mit Gefängnis bis
3 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 1500 Ma-
bestraft.

Der Kreisaußschuß des Oberwesterwaldkreises.

Ausführungsbestimmungen. zur Verordnung vom 12. Februar d. J. über Regelung der Seifenabgabe und Seifen- kontrolle.

§ 1

Die Seifenkarten werden von dem Kommunal-
band den Gemeinden überwiesen.

§ 2

Die Polizeiverwaltungen haben die Verkaufsstellen
von Seifen usw. auf die genaue Innehaltung der
gesetzlichen Vorschriften über die Abgabe von Seife
durch häufige Prüfung des Lagerbuchs und der Be-
nach Ausstellung von Vergleichen mit den abgelieferten
Abschnitten der Seifenkarten und auf sonstige geeignete
Weise dauernd zu überwachen.

Marienberg, den 12. Februar 1917.

Der Kreisaußschuß des Oberwesterwaldkreises

Marienberg, den 15. Februar 1917.

Betrifft Futtermittel für Schweinezucht.

Seitens der Futtermittelstelle zu Wiesbaden ist
Kreis eine beschränkte Menge Aleie als einmalige
derzuteilung überwiesen worden. Diese Aleie ist
erster Linie für die Schweinezucht zu verwenden.
wird nur verhandelt mit fettarmen Dorschmehl,
als vollwertiger Ersatz als Fischmehl angesehen wer-
kann, geliefert. Es können auch von der Aleie
Schafzüchtern geringe Mengen zur Verfütterung an
Muttertiere während der Lammzeit abgegeben werden.
Der Verkauf der Futtermittel ist der Firma Ph.
Schneider zu Hachenburg übertragen. Schweinezüchter
welche auf Zuweisung dieser Futtermittel reflektieren
wollen sich unter Vorlage einer Bescheinigung der
Behörde, daß sie Schweine für die Zucht besitzen,
die genannte Firma wenden. Es können nur
bis zur Höchstmenge von einem Zentner abge-
geben werden, dabei ist der Abnehmer verpflichtet, bei
Zentner Aleie 12 Pfd. Dorschmehl mitzukaufen.

Der Vorsitzende des Kreisaußschusses.

Marienberg, den 16. Februar 1917.

An die Herren Bürgermeister des Kreises.

Mit Bezug auf die im Kreisblatt Nr. 13.
haltene geänderte Bekanntmachung über die Rege-
lung des Verkehrs mit Reifebrotmarken, mache ich Sie
aufmerksam, daß von jetzt ab die Militärärzte
mittels Reifebrotmarken zu versorgen sind: es ist
nötig, daß jede Gemeinde die für 1 Monat erforderliche
Anzahl Reifebrotmarken zum 5. jeden Monats
bestellt.

Der Vorsitzende des Kreisaußschusses.

Igb. Nr. A. A. 1597.

Marienberg, den 13. Februar 1917.

Bekanntmachung

Infolge Erhöhung des von den den Raffin-
geforderten Einkaufspreises und Steigerung der
reich-ungarischen Bahnfrachtsätze ist mit den Petro-
gesellschaften vereinbart worden, daß bei Lieferung
Kesselwagen frei Haus des Kleinhandlers der
für 1 Liter Petroleum vom 1. Februar 1919 ab
28 auf 27 Pfennig erhöht wird. Dieser Satz
auch bei Lieferung des Ausgleichspetroleums
Straßenwagen Anwendung finden. Von einer An-
hebung der Preise bei Lieferung im Faß ist Abstand
genommen.

Der Vorsitzende des Kreisaußschusses.

J. Nr. 2. 277.

Marienberg, den 14. Februar 1917.

In neuerer Zeit ist wiederholt beobachtet wor-
den, daß infolge des Mangels an Speisegelatine teil-
weise schlechterer Form, teils ohne weiteres zur Her-
stellung von Nahrungs- und Genussmitteln unter Bezeichnung
wie „Gelatinpulver“, „Belepulver“ und „Gelatin-
pulver“ Waren in den Verkehr gebracht werden, die
Farbe und Geruch bereits erkennen läßt, daß es
nicht um einwandfreie, zum menschlichen Genuß ge-
eignete Speisegelatine, sondern um Leimpulver handelt, das
besondere beim Auflösen in der Hitze einen ekel-
haften Geruch nach Knochenleim verbreiten, und
für derartige Erzeugnisse von Zwischenhändlern
Preise verlangt werden, die die einwandfreie
reeller Feingelatinefabriken weit überschreiten. So
feilhalten als auch Verkauf und Verarbeiten der-
artigen Erzeugnisse als menschliche Lebensmittel verstoßt

das Nahrungsmittelgesetz vom 14. Mai 1879; im übrigen kommt Betrug und Kriegswucher in Betracht. Die Ortspolizeibehörden und Gendarmeriewachmeister des Kreises ersuche ich dem Verkehr mit Speisegelatine, insbesondere gepulverter Speisegelatine, besondere Beachtung zuzuwenden.

Der Königliche Landrat.

J. Nr. K. A. 865..

Marienberg, den 13. Februar 1917.

Verzeichnis

der im Monat Januar erteilten Jagdscheine
a. Jahresjagdscheine.

Schneider, Lud. Bürgermeister - Heimborn,
Pökel, Karl Primanen - Hachenburg,
Hofsch, Karl - Düsseldorf,
Dewald, Lorenz - Hachenburg,
Behr, Jakob - Höhn,
Seidlitz, Herbert Leutnant - S. M. Schiff
Brummer,
Pökel, Bernhard - Hachenburg,

b) Tagesjagdscheine:

Hammel, Betriebsführer - Hardt.

Der Königliche Landrat.

Marienberg, den 14. Februar 1917.

Lichtbildervorträge für die Jugendvereine.

Um den leihweisen Bezug von Lichtbildern für Jugendvorträge zu erleichtern, hat mit Unterstützung des Bezirksverbandes der Rhein-Mainische-Verband für Volksbildung in Frankfurt a/Main eine große Lichtbildersammlung angelegt. Die Sammlung steht allen Organisationen der Jugendpflege des Bezirks in einzelnen Serien gegen eine Gebühr von 3 Mark für den Abend einschließlich Transport zur Verfügung. Der Rhein-Mainische Verband für Volksbildung stellt auf Wunsch auch Redner und Lichtbildapparate, letztere gegen eine Gebühr von 15 Mark für den Abend einschließlich Transport zur Verfügung.

Die Ausschüsse für Jugendpflege, Jugendvereine und Jugendkompanien werden ersucht, von dieser Einrichtung in weitgehendstem Maße Gebrauch zu machen.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

Marienberg, den 20. Februar 1917.

Bekanntmachung.

In der Zeit vom 21. ds. Mts. bis 3. März ds. Js. können auf dem Dienstzimmer der Einkommensteuer-Veranlagungs-Kommission keinerlei mündliche Verhandlungen in Steuerfachen vorgenommen werden.

Vom 4. März ab, werden werktäglich in den Dienststunden von 9-12 Uhr vormittags mündliche Erklärungen zu Protokoll genommen. Es wird dringend gebeten, die mündlichen Verhandlungen auf das notwendigste Maß zu beschränken.

Der Vorsitzende

der Einkommensteuer-Veranlagungs-Kommission des Oberwesterwaldkreises.

Der Krieg.

Tagesberichte der Heeresleitung.

Großes Hauptquartier, 18. Febr. (W. I. B. Amtlich)

Westlicher Kriegsschauplatz.

Front des Kronprinzen Rupprecht von Bayern.

Nach lebhafter Feuerbereitung versuchten starke englische Erkundungsabteilungen nördlich von Armentières und südwestlich von Lille, sowie nördlich des La-Basse-Kanals und bei Ranfont in unsere Gräben zu dringen; sie sind teils in Nahkämpfen, bei denen Gefangene in unserer Hand blieben, teils durch Feuer abgewiesen worden.

Nach dem Scheitern seines Angriffs südlich von Miraumont am 16. Februar, abends, verstärkte der Feind die Nacht hindurch seine Artilleriewirkung und griff auf beiden Ufern am Morgen erneut an. In dem tagsüber andauernden wechselvollen Kampfe machten wir 130 Gefangene, erbeuteten 5 Maschinengewehre und überließen dann dem Gegner unsere vordere Trichterstellungen.

Südlich von Pys wurde ein heftiger englischer Angriff zurückgeschlagen. Alle Stellungen sind gehalten. An der Oise bei Dreslincourt brachte uns ein Vorstoß 14 Gefangene ein.

Front des Deutschen Kronprinzen.

In der Champagne lagen die neuen Stellungen südlich von Ripont, auf dem Westufer der Mosel unsere Gräben im Pfisterwalde unter lebhaftem Artillerie- und Minenwerferbeschuss. Angriffe kamen in unserm Vernichtungsfeuer nicht zur Durchführung.

In der Nacht zum 17. Februar bewarf uns unser Luftschiff Stadt und Hafen von Boulogne ausgiebig mit Bomben.

Westlicher Kriegsschauplatz.

Front des Generalfeldmarschalls Prinz Leopold von Bayern.

An der Lawkesia, südwestlich von Dünaburg, brachen Stoßtrupps in die russischen Linien und führten etwa 50 Gefangene zurück.

Front des Generalobersten Erzherzog Joseph

In den Bergen nördlich des Ditoz-Tales stellte der Russe den Angriff ein, nachdem seine ersten Sturmwellen in unserm Abwehrfeuer zurückgeschlagen waren.

Heeresgruppe des Generalfeldmarschalls von Mackensen

Nichts Neues.

Mazedonische Front.

Nördlich des Doiran-Sees wurde eine englische Kompanie, die gegen unsere Posten vorging, durch Artilleriefeuer vertrieben.

Der erste Generalquartiermeister:
Ludendorff.

Großes Hauptquartier, 16. Febr. (W. I. B. Amtlich.)

Westlicher Kriegsschauplatz.

An den meisten Stellen der Front herrschte Ruhe, der die Tätigkeit von Artillerie und Flieger einschränkte und nur Erkundungsvorstöße zuließ.

An der Wachsamkeit unserer Grabenbesatzung scheiterten zahlreiche Unternehmungen des Feindes. Unsern Erkundern gelang es, mehrere Gefangene einzubringen.

Westlicher Kriegsschauplatz.

Nichts wesentliches. Vorpöstegeplänkel und vereinzelte Artilleriefeuer. Zwei feindliche Flugzeuge wurden abgeschossen.

Der erste Generalquartiermeister:
Ludendorff.

Kaiser Wilhelm Großadmiral der österreich-ungarischen Flotte.

Wien, 16. Febr. Kaiser Karl ernannte Kaiser Wilhelm zum Großadmiral der österreich-ungarischen Kriegsmarine. Kaiser Karl hat den Oberbefehl über alle österreich-ungarischen Streitkräfte übernommen und den Erzherzog Friedrich zur Disposition seines Oberkommandos gestellt.

Der neue Kriegskredit.

Der Reichstag wird sich nach seinem Zusammentritt außer mit neuen Steuervorlagen auch mit einer neuen Kriegskreditvorlage zu beschäftigen haben. Man kann annehmen, daß die Höhe dieser Vorlage etwa 15 Milliarden betragen wird. - Die bisher vom Reichstag bewilligten Kriegskredite betragen 64 Milliarden Mark. Durch die bisher ausgegebenen 5 Kriegsanleihen sind von den bewilligten Krediten rund 47 Milliarden Mark in Form von festen Kriegsanleihen flüssig gemacht. Die verausgabten Summen überschreiten natürlich den Betrag der Anleihen ganz erheblich. Der durch Anleihen nicht gedeckte Betrag wird bekanntlich durch Begebung von Schatzwechseln aufgebracht. Die Zeichnung auf die neue Kriegsanleihe wird im März stattfinden.

Von Nah und Fern.

Marienberg, 20. Febr. Eine einschneidende Fahrplanänderung ist mit dem heutigen Tage in Kraft getreten. Näheres über die Westerwaldstrecke ist im Anzeigenteil ersichtlich. Ferner haben auch auf der Bahn von und auf der Linie Frankfurt-Limburg verschiedene Züge ausfallen müssen. Viele Verbindungen erleiden dadurch eine erhebliche Verschlechterung.

Wie uns der Kreisarbeitsnachweis in Limburg mitteilt, vermittelt die Eingangsstation der Wanderarbeitsstätte in Hachenburg, Hintergasse 302, kostenlos gewerbliche, nicht gewerbliche und landwirtschaftliche Arbeiter. Wir machen auf die gemeinnützige Vermittlungstätigkeit der Eingangsstation besonders aufmerksam und verweisen auf das Inserat in der heutigen Nummer.

(Hindenburgspende). Bis Ende Januar sind aus der Provinz Hessen-Rassau 118 800 Kilogramm Schmalz, Speck und Fleischwaren für die Hindenburgspende angeliefert worden.

Für die am 5. März beginnende erste diesjährige Schwurgerichtsperiode beim kgl. Landgericht Remscheid wurde u. a. als Geschworener ausgelost: Betriebsführer Ludwig Krumm in Bach.

Der Postverkehr mit Spanien wird bekanntlich seit Kriegsausbruch durch unsere Feinde dauernd unterbrochen. Nach einer Mitteilung der französischen Regierung will diese fortan Briefsendungen an die in Freiheit in Spanien lebenden Deutschen und von ihnen durchlassen, wenn die Sendungen lediglich Familiennachrichten enthalten. Alle Sendungen werden in Frankreich militärisch geprüft. Zwecks Erleichterung und Beschleunigung dieser Prüfung sind vorzugsweise Postkarten zu verwenden, Briefe aber so kurz wie möglich abzufassen. Die Sendungen sind selbstverständlich gebührenpflichtig. Auf der Außenseite der Briefe und auf der Vorderseite der Postkarte ist deutlich und in die Augen fallend niederschreiben: „Familiensendung.“ Nur so

bezeichnete Sendungen werden über Frankreich nach Spanien geleitet werden. - Mit den in Spanien festgehaltenen Angehörigen des deutschen Heeres und der Flotte, vor allem also mit den Kamerun-Kämpfern, bleibt nach wie vor der Postverkehr erlaubt wie mit Festgehaltenen in anderen nichtfeindlichen und Kriegsgefangenen in feindlichen Ländern.

Zinhain, 16. Febr. Dem Schützen Karl Schneider von hier wurde das Eisene Kreuz 2. Klasse verliehen. Derselbe befindet sich augenblicklich schwer verwundet in einem Feldlazarett.

Willingen, 19. Febr. Bei der am Samstag den 10. ds. Mts. abgehaltenen Treibjagd auf Wildschweine schoß Herr Brauereibesitzer Heinrich Wildenberg von Siegen im Revier Liebensteins einen Keiler im Gewicht von 197 Pfund.

Hachenburg, 17. Febr. Beim Entladen eines Eisenbahnwagens verunglückte gestern vormittag ein hier seit längerer Zeit beschäftigter russischer Kriegsgefangener. Während des Zurückdrückens des Wagens am Magazin der Firma Phil. Schneider wurde der Russe, der rückwärts mit dem Wagen ging, gegen die Mauer der Verladerrampe gedrückt. Dabei erlitt er Quetschungen des Leibes, die zwar ernstlicher Natur, aber nicht besorgniserregend sind.

Hachenburg, 19. Febr. Der heutige erste diesjährige Kram- und Viehmarkt war, obwohl sich das Wetter nicht ungünstig gestaltete, recht mäßig besucht, was wohl auf das Fehlen von Vieh zurückzuführen ist.

Montabaur, 16. Febr. In den Dekonomiegebäuden der barmherzigen Brüder hier brach heute Nachmittag um 2 1/2 Uhr Großfeuer aus, welches durch Vorräte an Heu, Stroh, Futtervorräte etc. reichliche Nahrung findet. Mit der Bewältigung des Feuers sind die Freiwilligen, die Pflichtfeuerwehr und Insassen des Bräuerhauses eifrig beschäftigt. Entstehungsursache zur Zeit noch unbekannt.

Bom Westerwald, 19. Febr. Die Wirkung des starken Frostes macht sich bei den Bäumen erst in diesen Tagen bemerkbar, da die Sonne um Mittag warm auf die gefrorene Rinde scheint. An vielen Straßenbäumen (Linden, Ahorn und Kastanien) sieht man weiß schimmernde Rindenrisse, und recht häufig gehen die Risse bis tief in das Holz hinein. An Obstbäumen ist zurzeit noch wenig von Frostschäden zu sehen.

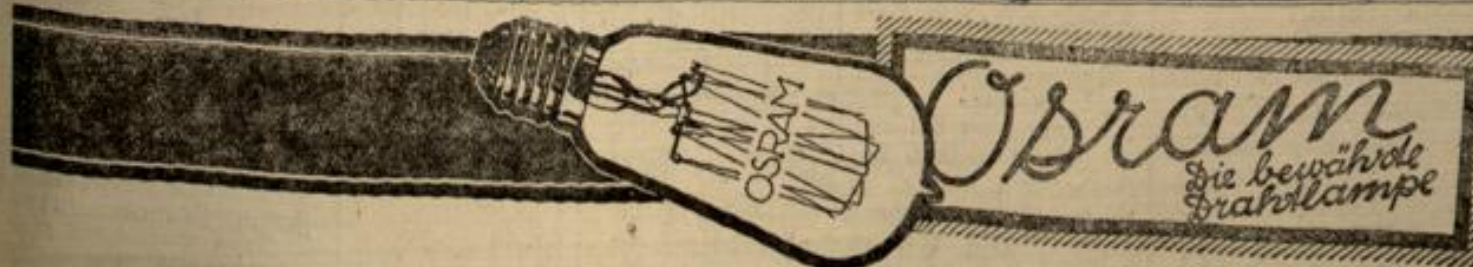
Burbach, 19. Febr. (Stählerne Hochzeit.) Am Freitag den 16. Februar feierten das Ehepaar Carl Bontermann (Karlpotte) das Fest der stählernen Hochzeit. Vor 68 Jahren traten die beiden, nun hochbetagten Leute in den Stand der Ehe. Der Bräutigam zählt 92 Jahre, die Braut 91 Jahre. Eine besondere Feier fand nicht statt. Eine Abordnung der Kirchengemeinde und der politischen Gemeinde brachten dem Jubelpaare Glückwünsche. Die Gemeinde Burbach überreichte dem Jubelpaar ein ansehnliches Geldgeschenk, als einen Ehrensold für ihren allezeit hochgeschätzten Mitbürger. Obgleich das Jubelpaar eigene Kinder nicht hat, gehört ihm doch eine große und weit verzweigte Familie an, zu der in Burbach wohl alle Bewohner zählen. Der Gesundheitszustand der alten Leute ist noch gut.

Oberursel, 18. Febr. Ein recht teures Angebot macht die Stadt den Bewohnern, indem sie halbe Schweine ohne Kopf und Beine empfiehl und für das Pfund 6,50-6,80 Mark fordert. Da würde so ein halbes Schweinchen von 100 Pfund etwa 650 Mark kosten.

Die Kriegsvorbereitungen in den einzelnen Staaten. Die erläuternde Note Balfours an Wilson hat wieder betont, daß Deutschland sich seit 40 Jahren auf diesen Krieg vorbereitet habe, während seine Feinde ahnungslos ahnungslos überfallen worden seien. Den besten Beweis für die Unwahrheiten dieser Behauptung erbringen die Etats der Heere und Flotten bei den kriegführenden Staaten in den Jahren vor dem Kriege. Während der drei Jahrzehnte vor Ausbruch des Krieges, von 1881 bis 1900 hat

Deutschland für sein Heer u. seine Flotte 25,2 Mil. M.
Österreich " " " " " 10,3 " "
England " " " " " 30,9 " "
Frankreich " " " " " 26,9 " "
Rußland " " " " " 30,3 " "

aufgewendet. Also jeder einzelne der Staaten des Dreiverbandes hat seinen Völkern größere Lasten für Kriegszwecke auferlegt als Deutschland. Für die Kriegsrüstungen gegen die Mittelmächte waren in drei Jahrzehnten 88,1 Milliarden, und wenn man von dieser Summe die Kosten des Burenkrieges, des Russisch-Japanischen Krieges abzieht, noch immer 79 Milliarden ausgegeben worden. Die Mittelmächte dagegen haben in dem gleichen Zeitraum nur 35,7 Milliarden für diese Zwecke ausgegeben. - Nach dem Etat von 1912/13 hat Deutschland 1570, Österreich 617, England 1467, Frankreich 1236, Rußland 1547 Millionen für Heer und Flotte ausgegeben; also der Dreiverband 4277, die Mittelmächte 2186 Millionen. Die Kriegslasten, welche die Westmächte ihren Völkern aufgebürdet haben, sind also viel höher als die, welche der preussische Militarismus für erforderlich hielt.



Danksagung.

Allen Verwandten und Bekannten sage ich für die innige Teilnahme und die reichen Kranzspenden, sowie Herrn Pfarrer für die trostreichen Worte am Grabe meiner lieben Frau

Alma Schönfelder

geb. Merkel

meinen herzlichsten Dank.

Im Namen der trauernden Hinterbliebenen:

Ernst Schönfelder.

Knappsack, 19. Februar 1917.

Unsere diesjährige ordentliche

Generalversammlung

findet am

Sonntag, den 11. März, nachmittags 3 Uhr

im Saale des Herrn Friedrich Schütz (früher Bachhaus) mit nachfolgender Tagesordnung statt:

1. Bericht des Vorstandes über das abgelaufene Geschäftsjahr,
2. Berichterstattung über die Erledigung der im Jahre 1912 eingegangenen Garantieverpflichtung,
3. a) Bericht des Aufsichtsrates über die Prüfung der Jahresrechnung und Bilanz,
b) Entlastung des Vorstandes,
4. Genehmigung der Bilanz,
5. Beschlussfassung über die Verwendung des Reingewinns,
6. Beschlussfassung über den Revisionsbericht,
7. Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern,
8. Verschiedenes,

und laden wir zu dieser Versammlung unsere Mitglieder ein.

Vereinsbank Hachenburg

e. G. m. u. H.

Kramer.

Carl Vickel.

Königl. Oberförsterei Siegen

verkauft am Dienstag, den 27. Februar d. Js., von vorm. 11 Uhr ab, in der Gastwirtschaft Heinrich Vöhl zu Niederdreßelndorf aus den Forstdistrikten 4a, 6b², 7a und 18a des Schuhbezirks Dreßelndorf öffentlich meistbietend: Fl.: ca. 13 rm Al., 14 rm An.; Bu.: ca. 365 rm Al., 180 rm An., 150 rm Reiser III. Cl. (unaufg.)

Holzverkauf.

Im Wege des schriftlichen Angebots sollen

120 Festmeter Fichtenbaustämme

der Gemeinde Hof, Post Marienberg (Westerwald) verkauft werden.

Schriftliche Angebote pro Festmeter sind verschlossen mit der Aufschrift „Angebot auf Ruhholz“ mit der Erklärung, sich den Verkaufsbedingungen zu unterwerfen,

bis zum 27. Februar 1917

an den Unterzeichneten einzusenden, woselbst nachmittags 3 Uhr die Eröffnung der eingegangenen Offerten in Gegenwart der erschienenen Reflektanten stattfindet. Genehmigung bleibt vorbehalten.

Die Herren Bürgermeister werden um gest. ortsübliche Bekanntmachung gebeten.

Hof, den 19. Februar 1917.

Rübjaamen, Bürgermeister.

Gemeinnützige Rechtsauskunftsstelle

für Dillkreis und Westerwald.

Meine Tätigkeit habe ich **Dienstag, den 6. Februar** cr. wieder aufgenommen und werde, wie früher, wieder regelmäßig Sprechstunden abhalten.

Sprechstunden finden statt:

Dienstags und Freitags nachmittags von 2—5 Uhr

in **Dillenburg, Hotel Neuhaus** am Bahnhof.

Mittwochs nachmittags von 2—5 Uhr im

Evangelisches Vereinshaus zu **Herborn**,

Donnerstags nachmittags von 2—5 Uhr in der

Gastwirtschaft Reuter zu **Haiger**.

In den letzten Monatswoche bin ich auf dem Westerwald. Wer mich in den einzelnen Ortschaften zu sprechen wünscht, bitte ich, mir dies immer rechtzeitig mitzuteilen, ich bin abends immer bereit, diesbezügliche Besuche zu machen.

Braun, Sekretär.

Wohnung: Dillenburg, Dranienstraße 5.

Die Eingangsstation der Wanderarbeitsstätte

in **Hachenburg, Hintergasse Nr. 203.**

(Inhaber Herr Carl Schloffer.)

vermittelt kostenlos gewerbliche, nichtgewerbliche und landwirtschaftliche Arbeiter, Tagelöhner, weibliche Dienstboten, Küchen- und Kindermädchen, landwirtschaftliche Knechte, Mägde, Fabrik-Arbeiter und Arbeiterinnen, was hiermit bekannt gegeben wird.

Geschäftsstunden von 12 bis 2 Uhr.

Kreisarbeitsnachweis, Limburg a. d. L.

Danksagung.

Für die vielen Beweise inniger Teilnahme bei dem Hinscheiden unserer lieben Tante

Frau Bürgermeister Kessler

sagen herzlichen Dank

die trauernden Hinterbliebenen.

Marienberg, den 19. Februar 1917.

Grosse Auswahl preiswerter

Kommunion-Konfirmanden-Anzüge

aus guten Stoffen, in schwarz, blau und farbig:

11 13 15 18 21 24 26 bis 35 Mark.

Schwarze Hüte, Oberhemden, Kragen, Krawatten, Hosenträger, Handschuhe, Kerzentücher, Sträusse, Ranken, Kränze, Stickerei-Unterröcke, Hemden, Beinkleider, Korsetts, Taschentücher, in grösster Auswahl zu billigen Preisen.

Kleiderstoffe

in schwarz, weiss und farbig, sowie sämtliche Zutaten, wie Spitzenstoffe, Besätze etc.

Solide Stoffe für Jackenkleider. Samt und Seide.

Moderne Herren-Anzugstoffe.

Anzüge und Hosen

für Herren und Knaben in jeder Preislage.

Berliner Kaufhaus,

P. Fröhlich, Hachenburg.

Prüfen Sie beim Einkauf unsere Qualitäten und Preise!

Vom Dienstag, den 20. Februar ab fallen die Züge

4802 Westerburg ab 9¹², Montabaur an 10³⁰,
4803 Montabaur ab 11²⁰, Westerburg an 12³⁰,
3562 Fehlbühlhausen ab 2³⁰, Erbach an 3⁰⁰,
3565 Erbach ab 3¹⁷, Fehlbühlhausen an 3⁵⁰,
3822 Siershahn ab 8⁵⁴, Engers an 9³⁷,
3821 Engers ab 8⁰⁴, Siershahn an 8⁴⁶,
3309 Altenkirchen ab 2⁴⁹, Au an 3¹⁵,
3306 Au ab 1¹⁹, Altenkirchen an 1⁴⁵,
3817 Siershahn ab 6⁰⁸, Montabaur an 6²⁵,
3820 Montabaur ab 6³⁵, Siershahn an 6⁵⁸

vorübergehend aus.

Auf der Strecke Grenzau-Hillscheid tritt mit dem gleichen Tage folgender Fahrplan in Kraft:

Stationen	3276	3280	3278	3282	3284	3290	3288	3294
	2-4	2-4	2-4	2-4	2-4	W	2-4	2-4
Grenzau	ab	6 ⁰⁴	7 ¹²	8 ⁰²	11 ²²	1 ⁰¹	6 ⁴⁰	8 ¹⁰
Höhr-Grenzau	ab	6 ¹⁷	7 ²²	8 ¹²	11 ³⁸	1 ¹¹	6 ⁵⁰	8 ²²
Hillscheid	an	3 ⁵⁰		8 ²⁶	11 ⁴⁹	1 ²⁴	an	8 ³⁵

Stationen	3275	3277	3281	3279	3283	3291	3289
	2-4	2-4	2-4	2-4	2-4	2-4	2-4
Hillscheid	ab	5 ⁵⁰	6 ³⁰	7 ³⁵	12 ³⁰	6 ⁰⁰	7 ⁵²
Höhr-Grenzau	ab	5 ⁴⁷	6 ⁵⁰	7 ⁴³	12 ³⁰	6 ¹⁶	7 ⁵²
Grenzau	an	5 ⁵⁵	6 ⁵⁸	7 ⁴³	10 ⁰⁴	12 ⁴⁶	8 ⁰⁰

* Werktags. s. zwischen Höhr-Grenzhausen und Hillscheid nur Sonntags sowie 6/4 und 9/4.

Pz. 3820 fährt Siershahn ab 7⁴³ (bisher 7⁰⁰), Engers an 8²⁵ (bisher 7¹⁰), Neuwied an 8⁴²; Pz. 3817 fährt Engers ab 6⁰⁰ (bisher 5²¹), Siershahn an 6⁵⁵ (bisher 6⁰⁰).

Kgl. Eisenbahndirektion Frankfurt a. M.
Lupke.

Wegen Verheiratung der Köchin zum 1. März ein braves

Mädchen

gesucht, das kochen und Hausarbeit versteht.

Frau Landrat Thon.

Stempel

liefert billigst in kürzester Zeit
Carl Bungeoth, Hachenburg

Zigaretten

direkt von der Fabrik
zu Originalpreisen

100 Zigaretten

Kleinverk. 1,8 Pfg.	1.60
" 3 "	2.30
" 3 "	2.50
" 4,2 "	3.20
" 6,2 "	4.60

Versand nur gegen Nachnahme von 100 Stück an.

Zigarren prima Qualitäten 100 — bis 200. — M. p. Mill.

Zigarettenfabrik Goldenes Haus
Berlin, Brunnenstrasse 17.
Fernsprecher Zentrum 7437.